



## RECHTSGRUNDLAGEN

- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 15. März 2006 (ABl. EU L 102, S. 1 vom 11. April 2006), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 2020/1054 vom 15. Juli 2020 (ABl. EU L 249, S. 5)
- Verordnung (EU) Nr. 165/2014 vom 4. Februar 2014 (ABl. EU L 60/1 vom 28. Februar 2014), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 2020/1054 vom 15. Juli 2020 (ABl. EU L 249, S. 12)
- Fahrpersonalgesetz (FPersG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Art. 138 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)
- Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Fahrern (KrF ArbZG) vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1479), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1214)
- Fahrpersonalverordnung (FPersV) vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 8. August 2017 (BGBl. I S. 3158)
- Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)

## NOCH FRAGEN?

### WEITERE AUSKÜNFTE ERTEILEN:

#### Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht

- Referat 21 a  
Stresemannstr. 3-5; 56068 Koblenz  
Tel.: 0261 120-0

#### Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 23  
Karl-Helfferich-Str. 2; 67433 Neustadt/Weinstr.  
Tel.: 06321 99-0

#### Landesamt für Umwelt

Kaiser-Friedrich-Str. 7; 55116 Mainz  
Tel.: 06131 6033-0

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Landesamt für Umwelt  
Rheinland-Pfalz (LfU)

**Text:** Ina Weber

**Herstellung:** LfU

**Stand:** April 2021

© LfU 2021

# FAHRPERSONAL UND ARBEITSZEITRECHT

im Güterverkehr



Die rollenden Arbeitsplätze in Lastkraftwagen sind mit hohen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Fahrer verbunden. Deshalb enthalten die Sozialvorschriften im Straßenverkehr sinnvolle Regelungen zu Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten.

Das Arbeitszeitgesetz gilt – unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeuges – für alle abhängig beschäftigten Mitglieder des Fahrpersonals (auch für Beifahrer). Die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

Die Schutzvorschriften dienen dazu, neben der Verkehrssicherheit auch die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten sowie die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern:

- Die werktägliche Arbeitszeit beträgt höchstens 8 Stunden; sie kann nur in Ausnahmefällen auch 10 Stunden betragen (wenn innerhalb von **24 Wochen** oder **sechs Kalendermonaten** der Durchschnitt von acht Stunden werktäglich nicht überschritten wird).
- Für Fahrer oder Beifahrer von Fahrzeugen über 3,5 t darf die wöchentliche Arbeitszeit ebenfalls höchstens 48 Stunden betragen. Sie kann auf bis zu 60 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von **vier Kalendermonaten** oder **16 Wochen** im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschritten werden.
- Schriftliche Aufzeichnung der Arbeitszeit bei mehr als 8 Stunden täglich.
- Verpflichtung zur Aufzeichnung der Arbeitszeit von Fahrern oder Beifahrern von Fahrzeugen über 3,5 t.

- Ruhepausen müssen von vornherein feststehen.
  - Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden bis 9 Stunden müssen mindestens 30 Minuten und
  - bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden bis 10 Stunden mindestens 45 Minuten eingehalten werden.
- Fahrzeiten sind auch für Beifahrer keine Ruhezeiten.
- Am 01. 11. 2012 trat das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern in Kraft (KraftFARBZG). Es gelten unter anderem folgende Regelungen:
  - die wöchentliche Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Stunden (wie bei nicht selbständigen Arbeitnehmern),
  - die Ruhepausen betragen wie bei den nicht selbständigen Arbeitnehmern 30 bzw. 45 Minuten und
  - bei Nachtarbeit darf der selbständige Kraftfahrer in einem Zeitraum von jeweils 24 Stunden nicht länger als zehn Stunden arbeiten.

#### **SPEZIELLE VORSCHRIFTEN GELTEN BEI DER BEFÖRDERUNG DURCH FAHRZEUGE VON MEHR ALS 2,8 T GESAMTGEWICHT**

- **Tageslenkzeit max. 9 Stunden**  
(2 x wöchentlich max. 10 Stunden)
- **Wöchentliche Lenkzeit max. 56 Stunden**
- **Gesamtlenkzeit innerhalb von zwei Wochen max. 90 Stunden**
- **Fahrtunterbrechung nach max. 4,5 Stunden Lenkdauer**
- **Fahrtunterbrechung insgesamt mindestens 45 Minuten**

- **regelmäßige tägliche Ruhezeit von mind. 11 Stunden**  
(unter bestimmten Voraussetzungen Verkürzung auf mind. neun Stunden)
- **regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden (einschl. Tagesruhezeit)**  
(unter bestimmten Voraussetzungen Verkürzung auf mind. 24 Stunden)

#### **AUFZEICHNUNG VON LENK- UND RUHEZEITEN**

Um eine wirksame Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten zu ermöglichen, müssen Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr grundsätzlich durch Kontrollgeräte aufgezeichnet werden.

Europaweit ist bei Fahrzeugen ab einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t ein nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 zulässiges Kontrollgerät zu verwenden.

Sofern kein Kontrollgerät eingebaut ist, sind für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t zumindest handschriftliche Aufzeichnungen zu führen.

#### **VERANTWORTUNG**

Die Unternehmer, Verlader, Spediteure, Reiseveranstalter, Hauptauftragnehmer, Unterauftragnehmer, Fahrervermittlungsgesellschaften und die Fahrer haben die Einhaltung der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten zu verantworten.

Der Unternehmer muss die Fahrer unterweisen, entsprechend disponieren, die Einhaltung der Bestimmungen kontrollieren und bei Zuwiderhandlungen entsprechende Maßnahmen ergreifen.